

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Satzung zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 24/2024

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

33. Jahrgang/13.05.2024

Satzung

zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz Berlin in der Fassung vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 58), hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 12.03.2024 gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) folgende Satzung zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erlassen¹ Für die Durchführung des Verfahrens werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ergänzende Richtlinien erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 besoldet werden. Diese Satzung findet sinngemäß für die Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis Anwendung, soweit vertraglich die Anwendung der W-Besoldung vereinbart wurde.

§ 2 Antrags- und Vorschlagsrecht

Antragsberechtigt sind die unter § 1 fallenden Professorinnen und Professoren, vorschlagsberechtigt sind die Dekaninnen und Dekane für die Professorinnen und Professoren ihrer Fakultät, die Direktorinnen und Direktoren für die Professorinnen und Professoren ihrer ZI sowie die Präsidentin oder der Präsident.

§ 3 Gutachterkommissionen

(1) Es werden Gutachterkommissionen zur Bewertung der Leistungen der Professorinnen und Professoren eingerichtet, die aus Professorinnen und Professoren bestehen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag der Fakultätsräte oder der Räte der ZI für die Dauer von vier Jahren benannt. Es wird je eine Kommission für folgende Bereiche gebildet:

- Juristische Fakultät (zwei Mitglieder), Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (zwei Mitglieder), Theologische Fakultät (ein Mitglied), ZI Berliner Institut für Islamische Theologie (ein Mitglied), ZI Institut für Katholische Theologie (1 Mitglied),
- Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät (fünf Mitglieder), ZI HZK (ein Mitglied), ZI PSE (ein Mitglied),
- Lebenswissenschaftliche Fakultät (sechs Mitglieder),
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (sechs Mitglieder),
- Philosophische Fakultät (sechs Mitglieder),

- Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät (fünf Mitglieder), ZI GBZ (ein Mitglied).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beschließt auf Grundlage der Entscheidungsvorschläge der Kommissionen zu den Anträgen und Vorschlägen gem. § 2 unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Kriterien.

§ 4 Kriterien zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können aufgrund überdurchschnittlicher, in der Regel über drei Jahre hinweg erbrachter Leistungen in einem der in Abs. 2 bis 5 genannten Leistungsbereiche vergeben werden. Die Leistungsbereiche werden separat betrachtet; besondere Leistungsbezüge können zeitgleich in mehreren Leistungsbereichen vergeben werden. Die Vergleichsgruppe für die Bewertung der Leistungen stellen dabei die Professorinnen und Professoren der Fakultät oder des ZI dar, an der oder dem die Professorinnen oder Professoren gemäß § 1 jeweils beschäftigt sind.

(2) Kriterien für den Leistungsbereich Forschung sind insbesondere

1. Preise und Auszeichnungen,
2. quantitative Parameter (z. B. Drittmittel, Anzahl von Stipendiaten und extern finanzierten Gästen),
3. Publikationen und Herausgebertätigkeit, Ausrichtung internationaler Tagungen und Kongresse,
4. Patente und Transferleistungen,
5. erfolgreiche Forschungsk Kooperationen, v. a. Entwicklung gleichberechtigter, wechselseitiger Kooperationen mit außeruniversitären oder zivilgesellschaftlichen Partnern in der Forschung
6. Entwicklung, Durchführung, herausragendes Engagement in partizipativen Programmen zum multidirektionalen forschungsbezogenen Austausch zwischen Wissenschaft und Zivilgesellschaft
7. herausragende Tätigkeiten in Forschungsschwerpunkten und Forschungsförderinstitutionen (einschließlich Gutachtertätigkeit)
8. Entwicklung universitätsübergreifenden strukturbildenden Maßnahmen sowie
9. Anbahnung neuer, profilbildender internationaler Forschungsk Kooperationen.

(3) Kriterien für den Leistungsbereich Lehre sind insbesondere

1. Umfang der Aufgaben in Lehre, Prüfung und Betreuung, soweit dieser über die reguläre Verpflichtung hinausgeht,
2. Entwicklung universitätsübergreifender strukturbildender Maßnahmen,
3. Engagement bei der Studienreform sowie der Einführung neuer Studiengänge und Abschlüsse,

¹ Bestätigt durch Beschluss des Präsidiums § 12 a VerfHU am 19.03.2024; genehmigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege gem. § 3 Abs. 8 LBesG Berlin am 06.05.2024.

4. Lehrreformprojekte, konzeptionelle Innovationen,
5. Anbahnung neuer, profilbildender internationaler Lehrkooperationen,
6. Entwicklung von innovativen Lehr- und Lernformen, sowie
7. Entwicklung und Anwendung von partizipativen Lehrformaten im Austausch mit der Gesellschaft.

Bei der Entscheidung sind Ergebnisse von Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation, zu berücksichtigen.

(4) Kriterien für den Leistungsbereich Nachwuchsförderung sind insbesondere

1. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
2. herausragende Tätigkeiten in Nachwuchsforschungsschwerpunkten und Nachwuchsförderinstitutionen,
3. Entwicklung universitätsübergreifender strukturbildender Maßnahmen,
4. quantitative Parameter (z. B. Anzahl der erstgutachterlich betreuten und abgeschlossenen Promotionen sowie Habilitationen),
5. die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen, sowie
6. Außergewöhnliches Engagement in der Unterstützung Studierender, die Projekte mit partizipativem Charakter durchführen.

(5) Kriterien für den Leistungsbereich Weiterbildung sind insbesondere

1. Entwicklung universitätsübergreifender strukturbildender Maßnahmen
2. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, sowie
3. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die im Rahmen seiner Dienstpflichten zu erbringenden Verpflichtungen hinausgehen.

§ 5 Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung vergeben. Für Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen wie z.B. eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung, Zulagen nach § 35 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin etc. gewährt wurden, können zusätzliche Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen vergeben werden.

(2) Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt für jeden in § 4 genannten Leistungsbereiche 6.000 Euro.

(3) Wird einer Professorin oder einem Professor ein besonderer Leistungsbezug aufgrund desselben in § 4 genannten Leistungsbereichs in einem Zeitraum von sechs Kalenderjahren zweimal zuerkannt, wird der Leistungsbezug bei der zweiten Bewilligung als monatliche Zahlung in Höhe von 250,00 Euro für einen Zeitraum von 3 Jahren befristet vergeben. In unmittelbaren Anschluss daran wird er als monatliche Zahlung in Höhe von 250,00 Euro unbefristet gewährt, soweit er erneut bewilligt wurde. Die Zahlung erfolgt ab dem Beginn des Monats, der auf die Entscheidung folgt. Liegen Gründe vor, nach denen ein Dienstverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis verlängert werden kann (§ 95 BerlHG), beträgt der

Zeitraum nach Satz 1 acht Jahre. Voraussetzung für die Vergabe des befristeten und unbefristeten Leistungsbezugs ist, dass sich die Vergabeentscheidung auf denselben in § 4 genannten Leistungsbereich gründet. Der unbefristete Leistungsbezug nimmt an den allgemeinen Bezügeerhöhungen teil.

(4) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 können nur innerhalb des für die Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die zuerkannten besonderen Leistungsbezüge gemäß § 4 diesen Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der in § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Beträge. Die unbefristete Gewährung des besonderen Leistungsbezugs nach Absatz 3 Satz 2 ist von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

§ 6 Besondere Leistungsbezüge bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für S-Professorinnen und S-Professoren gem. § 4 Absatz 2 und 4 erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind. Über den Vorschlag der Forschungseinrichtung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Es werden die Kriterien gem. § 4 zugrunde gelegt. §§ 2 und 3 finden keine Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur W-Besoldung vom 22. Oktober 2020 (AMB 51/2020) außer Kraft.